

Gewaltsschutzzentrum Burgenland
Gewaltsschutzzentrum Kärnten
Gewaltsschutzzentrum Niederösterreich
Gewaltsschutzzentrum Oberösterreich
Gewaltsschutzzentrum Salzburg
Gewaltsschutzzentrum Steiermark
Gewaltsschutzzentrum Tirol
Gewaltsschutzzentrum Vorarlberg

**Stellungnahme der
Gewaltsschutzzentren Österreichs
und der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels**

zum

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechensofpergesetz geändert werden

Verfasst von:

Mag^a Karin Göilly (Gewaltsschutzzentrum Burgenland)

Drⁱⁿ Barbara Jauk (Gewaltsschutzzentrum Steiermark)

Mag^a Mariella Mayrhofer, MA (Gewaltsschutzzentrum Oberösterreich)

Mag^a Christina Riezler, BA (Gewaltsschutzzentrum Salzburg)

Juni 2019

Inhalte der Stellungnahme

- I. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Ärztegesetz, Gesundheits- und Krankenpflege-gesetz, Hebammengesetz, Kardiotechnikergesetz, MTD-Gesetz, Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, Sanitätergesetz, Zahnärztegesetz, Musiktherapiegesetz, Psychologengesetz, Psychotherapiegesetz und Allgemeines Sozialversicherungsgesetz**

Inklusive Vorschläge zur Erweiterung des vorliegenden Entwurfs bezüglich Ärztegesetz ua

- II. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Verbrechensoffergesetz**

Inklusive Vorschläge zur Erweiterung des vorliegenden Entwurfs bezüglich VOG

Die Gewaltschutzzentren Österreichs nehmen in offener Frist zum oa Gesetzesentwurf Stellung.

I. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Ärztegesetz, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Hebammengesetz, Kardiotechnikergesetz, MTD-Gesetz, Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, Sanitätäergesetz, Zahnärztegesetz, Musiktherapiegesetz, Psychologengesetz, Psychotherapiegesetz und Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Einleitend ist es den Gewaltschutzzentren wichtig festzuhalten, dass die Vereinheitlichung der Anzeige- und Meldepflichten für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gesundheitsberufe sehr begrüßenswert ist und zu nachhaltiger Rechtssicherheit beitragen wird.

Generell ist festzuhalten, dass es neben den gesetzlichen Anzeigepflichten wichtig wäre, das Personal im Gesundheitsbereich zum Thema häusliche Gewalt zu schulen, sowie die Thematik in sämtlichen Ausbildungscurricula zu verankern. Nur mit einer solchen Maßnahme wird es möglich sein, Betroffene von häuslicher Gewalt ausreichend zu unterstützen und ihnen Hilfe anzubieten. Es ist nicht sinnvoll, Anzeige zu erstatten und den Betroffenen dann keine adäquate professionelle Hilfe zukommen zu lassen. Der Gesundheitsbereich ist oftmals die erste Anlaufstelle, an die Betroffene von Gewalt sich hinwenden, um die Verletzungen behandeln zu lassen. Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, wünschen sich vom Kranken- und Pflegepersonal auf die Verletzungen bzw den Verdacht von erlebter Gewalt angesprochen zu werden.¹ Daher ist eine flächendeckende Schulung des Personals dringend erforderlich, um Formen und Auswirkungen von Gewalt erkennen zu können und auch zu wissen, wie man Betroffene darauf anspricht.

Zu Art 1 Z 2 (§ 54 Ärztegesetz)

Der Entwurf zu § 54 Ärztegesetz normiert zunächst die Verschwiegenheitspflicht der Ärztinnen/Ärzte. Erfreulicherweise wurde der Entwurf zum Ärztegesetz in gendergerechter Sprache formuliert. In den übrigen Gesetzesentwürfen wurde dies leider nicht konsequent umgesetzt.

¹ Näheres dazu *Gloor/Meier*, Der Polizist ist mein Engel gewesen (2014).

In § 54 Abs 2 ÄrzteG werden übersichtlich die Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht aufgelistet. Die neu geplante Z 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass es zum Wohl des Kindes notwendig sein kann, dass sich Ärztinnen/Ärzte verschiedener Krankenanstalten austauschen, um den Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung aufklären zu können. Diese Bestimmung ist begrüßenswert und zum Schutz des Kindeswohls erforderlich.

In Z 6 wird sowohl die Anzeigepflicht als auch die Mitteilungspflicht gem § 37 B-KJHG von der Verschwiegenheitspflicht ausgenommen.

Abs 4 regelt zukünftig im Detail die Anzeigepflicht der Ärztinnen/Ärzte. Eine Anzeigepflicht besteht grundsätzlich nur bei einem „begründeten Verdacht“. Da weder im Gesetz noch in den Erläuterungen näher darauf eingegangen wird, was unter einem begründeten Verdacht zu verstehen ist, muss befürchtet werden, dass dieser Terminus die Anzeigepflicht in der Praxis aufweichen könnte.

Die Anzeigepflicht besteht, wenn durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde. In der Praxis ergeben sich jetzt schon immer wieder Schwierigkeiten für Ärztinnen/Ärzte, welche Verletzungen im juristischen Sinne als „schwer“ einzustufen sind.

Die Aufnahme des Tatbestandes der Vergewaltigung in die Liste jener Taten, die eine Anzeigepflicht nach sich ziehen, wird von den Gewaltschutzzentren abgelehnt. Sexualisierte Gewalt hat weitreichende Folgen und Auswirkungen auf die Psyche der Opfer. Eine schonende Herangehensweise bei dieser Thematik ist unumgänglich. Die gesetzliche Anzeigepflicht birgt die Gefahr, dass manche Betroffene die notwendigen medizinischen Untersuchungen nach einem sexuellen Übergriff nicht mehr vornehmen lassen, was negative gesundheitliche Folgen nach sich ziehen kann. Mit der geplanten Änderung würde Opfern in diesem besonders sensiblen Bereich die Entscheidungshoheit über eine Anzeigeerstattung genommen werden. Opfer von sexualisierter Gewalt wären mit dieser Regelung dazu gezwungen, in einem Strafverfahren auszusagen (vor allem dann, wenn ihnen kein Aussagebefreiungsrecht zusteht) und die enorme Belastung eines derartigen Verfahrens zu tragen, ohne zuvor in die Entscheidung über eine Anzeigeerstattung eingebunden worden zu sein. Viele Opfer sexualisierter Gewalt brauchen Bedenkzeit um zu entscheiden, ob sie die Übergriffe zur Anzeige bringen wollen. Es ist wesentlich, Betroffene bei diesem Entscheidungsfindungsprozess zu unterstützen und rechtlich und psychosozial zu beraten.

Studien² weisen darauf hin, dass in weniger als 20 % aller Fälle von Vergewaltigungen Anzeigen erstattet werden. Davon erfolgt wiederum lediglich in nur etwas mehr als 10 % der Fälle eine Verurteilung.³

Abs 5 des Entwurfes sieht zwei Ausnahmetatbestände vor. Erstens wird die Ausnahme von der Anzeigepflicht festgelegt, wenn im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigt werden würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Die Erläuterungen führen aus, dass bei dieser Bestimmung jeweils im Einzelfall zu prüfen ist, ob das Bestehen bzw der Aufbau eines besonderen persönlichen Vertrauensverhältnisses durch eine Anzeige so beeinträchtigt werden würde, dass die weitere berufliche Tätigkeit nicht mehr fortgesetzt werden könnte. Die Erforderlichkeit der Anzeige wird laut Erläuterungen in erster Linie anhand fachlicher und weniger anhand juristischer Kriterien zu prüfen sein. Diese Regelung im § 54 Abs 5 ÄrzteG wird von den Gewaltschutzzentren ausdrücklich begrüßt und als notwendig erachtet.

Der zweite Ausnahmetatbestand trägt dem Umstand Rechnung, dass die Anzeigepflicht bei angestellten Ärztinnen/Ärzten auch durch die Dienstgeberinnen/Dienstgeber erfolgen kann.⁴

Abs 6 erster Satz des Entwurfes sieht vor, dass eine Anzeige beim begründeten Verdacht, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind, unterbleiben kann, wenn sich der Verdacht gegen eine Angehörige/einen Angehörigen richtet und das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Unterlassung der Anzeige erfordert. Jedenfalls normiert der Entwurf in diesen Fällen nun, dass zwingend eine Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgen und gegebenenfalls die Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung erfolgen muss. Bislang war nur die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe in derartigen Fällen gesetzlich vorgesehen. Die Mitteilungspflicht nach § 37 B-KJHG bestand zwar dennoch, die Einfügung ins Ärztegesetz dient jedoch einer besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit für das ärztliche Personal.

Abs 6 zweiter Satz sieht vor, dass Ärztinnen/Ärzte bei schweren Körperverletzungen auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen haben. Da in Abs 4 eine Anzeigepflicht nun auch bei einem begründeten Verdacht der Vergewaltigung bestehen soll, ist, für den

² Vgl. *Kilchling*, Opferinteressen und Strafverfolgung (1995) 214; *Kilian/Haymoz/Lamon*, Swiss Crime Survey – Die Kriminalität in der Schweiz im Lichte der Opferbefragung 1084 – 2005 (2007) 63 ff; *Sautner*, Viktimologie, 106; *Sautner*, Ausgewählte Sexualdelikte, in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer*, Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) 1152 f.

³ *Sautner*, Ausgewählte Sexualdelikte, in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer*, Gewaltschutz und familiäre Krisen, 1152.

⁴ *Wehinger* in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer*, Gewaltschutz und familiäre Krisen § 54 ÄrzteG Rz 6.

Fall, dass an der Anzeigepflicht bei Vergewaltigung festgehalten wird (siehe dazu die kritischen Ausführungen zu § 54 Abs 4 ÄrzteG) auch in diesen Fällen unbedingt auf Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen und dies legislatisch festzuhalten.

Zu Art 2 Z 1-4 (§§ 6 ff Gesundheits- und Krankenpflegegesetz)

Der gegenständliche Gesetzesentwurf entspricht dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Ärztegesetzes. Daher wird inhaltlich auf die Ausführungen zu Art 1 verwiesen. Nicht übernommen wurde jedoch der Entwurf der Regelung von § 54 Abs 2 Z 5 ÄrzteG, in der die Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht geregelt wird. Diese Bestimmung erlaubt die Offenbarung der Geheimnisse gegenüber anderen Ärztinnen/Ärzten zur Aufklärung eines Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung (Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung oder sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen), wenn dies zum Wohl der Kinder oder Jugendlichen erforderlich ist. Auch für Berufsangehörige, die dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz unterliegen, wäre eine derartige Regelung durchaus sinnvoll.

Zu Art 3 Z 1-4 (§§ 6 ff Hebammengesetz)

Es wird inhaltlich auf die Ausführungen zu Art 1 und Art 2 verwiesen.

Zu Art 4 Z 1-3 (§§ 7 ff Kardiotechnikergesetz)

Es wird inhaltlich auf die Ausführungen zu Art 1 und Art 2 verwiesen.

Zu Art 5 Z 1-3 (§11 ff MTD-Gesetz)

Es wird inhaltlich auf die Ausführungen zu Art 1 und Art 2 verwiesen.

Zu Art 6 Z 1-3 (§ 13 Medizinische Assistenzberufe-Gesetz)

Es wird inhaltlich auf die Ausführungen zu Art 1 und Art 2 verwiesen.

Zu Art 7 Z 1-3 (§ 3 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz)

Es wird inhaltlich auf die Ausführungen zu Art 1 und Art 2 verwiesen.

Zu Art 8 Z 1-3 (§§ 5 ff Sanitätärgesetz)

Es wird inhaltlich auf die Ausführungen zu Art 1 und Art 2 verwiesen.

Zu Art 9 Z 1-3 (§§ 21 ff Zahnärztegesetz)

Es wird inhaltlich auf die Ausführungen zu Art 1 und Art 2 verwiesen.

Zu Art 10 Z 1-2 (§ 32 Musiktherapiegesetz)

Es wird inhaltlich auf die Ausführungen zu Art 1 und Art 2 verwiesen.

Zu Art 11 (§ 37 Psychologengesetz)

Es wird inhaltlich auf die Ausführungen zu Art 1 und Art 2 verwiesen.

Zu Art 12 (§ 15 Psychotherapiegesetz)

In § 15 des Psychotherapiegesetzes wurden weitreichende Änderungen vorgenommen. Irritierenderweise wurde darauf in den Erläuterungen nicht Bezug genommen.

Zu Art 13 Z 1-2 (§ 460d Allgemeines Sozialversicherungsgesetz)

Der Entwurf sieht vor, dass Personen, denen eine Namensänderung nach § 2 Abs 1 Z 10a Namensänderungsgesetzes (derzeit in Begutachtung) bewilligt wurde, einen Antrag auf eine neue Versicherungsnummer stellen können. Diese Möglichkeit wird von den Gewaltschutzzentren begrüßt und ist in Hochrisikofällen, bei denen eine Änderung der Identität als Schutzmaßnahme notwendig ist, durchaus zielführend.

Vorschläge zur Erweiterung des vorliegenden Entwurfs bezüglich Ärztegesetz ua auf Basis der Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren⁵**1. Opferschutzgruppen**

Die gesetzliche Verankerung der Einrichtung von Opferschutzgruppen für volljährige Opfer häuslicher Gewalt an Krankenanstalten in der Grundsatzbestimmung des § 8e Abs 4 KAKuG wird als sehr positiv erachtet.⁶ Problematisch ist allerdings Abs 7 dieser Bestimmung, nach welchem von einer Opferschutzgruppe abgesehen werden kann, wenn die Kinderschutzgruppe auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach Abs 5 erfüllen kann.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfordert anderes Fachwissen und andere Herangehensweisen als die Arbeit mit Erwachsenen. Kinder und Jugendliche werden zumeist Opfer von Vernachlässigung und Missbrauch oder Gewalt durch ihre Eltern bzw nahen Bezugspersonen unter Ausnutzung eines Autoritätsverhältnisses. Erwachsene sind

⁵ Vgl dazu Reformvorschläge 2018, einsehbar auf der Website des Gewaltschutzzentrums Steiermark http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf (12.06.2019).

⁶ So auch im GREVIO's (Basis-)Evaluierungsbericht, 72 Z 220.

oftmals Opfer im Beziehungskontext, weshalb andere Gewaltdynamiken zum Tragen kommen.

Es widerspricht daher fachlichen Vorgangsweisen, diese beiden Bereiche zusammenzulegen. In § 8e Abs 3 und 6 KAKuG wird eine unterschiedliche professionelle Besetzung der Kinderschutzgruppen und Opferschutzgruppen festgelegt. Durch eine Zusammenlegung der Gruppen verliert diese gesetzliche Bestimmung ihre Wirkung. Der grundsätzlichen Intention des Gesetzgebers, Synergien optimal zu nutzen und Kosten zu minimieren, wird dadurch nicht Rechnung getragen. Der § 8e Abs 7 KAKuG sollte daher gestrichen werden.

Die Miteinbeziehung von Vertreterinnen/Vertretern der österreichweit eingerichteten Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG (Gewaltschutzzentren) in Opferschutzgruppen sollte gesetzlich verankert werden.

Seit mehr als 20 Jahren sind die Gewaltschutzzentren mit der Beratung von Opfern häuslicher Gewalt beauftragt. Schulungen von Krankenhauspersonal (Ärztinnen/ Ärzte, Pflegepersonen etc.) sind Teil deren Tätigkeit. Einschlägiges Fachwissen auf hohem Niveau kann zur Verfügung gestellt werden und zu rascher Problemlösung verhelfen.

Folgende Ergänzung des § 8e Abs 6 KAKuG wird daher angeregt:

„(...) Im Übrigen haben der Opferschutzgruppe Angehörige des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind, anzugehören und **eine Vertreterin/ein Vertreter einer Opferschutzeinrichtung gemäß § 25 Abs 3 SPG** ist miteinzubeziehen.“

Für die Effektivität der Arbeit der Opferschutzgruppen ist es entscheidend, dass sie aus einem multiprofessionellen Team bestehen. Daher sollten auch die in Krankenhäusern tätigen Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter ebenfalls in die Opferschutzgruppen einbezogen werden.

2. Verpflichtende Fortbildungen für Fachkräfte im Gesundheitsbereich

Notwendig ist ein standardisiertes und verpflichtendes Fortbildungsangebot für Fachkräfte im Gesundheitsbereich zum Thema Gewalt im sozialen Nahraum. Diesen Berufsgruppen kommt eine große Verantwortung hinsichtlich des Erkennens von und des richtigen Reagierens auf gewaltbetroffene Patientinnen/Patienten zu. Fachkräften im Gesundheits-

bereich sollten in ihren verpflichtenden Ausbildungsprogrammen die Themen Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung, Gewaltdynamik und Opfer- und Täterpsychologie angeboten werden.

II. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Verbrechenopfergesetz

Vorauszuschicken ist, dass mit den vorgeschlagenen Gesetzesveränderungen durchaus Verbesserungen im VOG zu erwarten sind. Das im Maßnahmenkatalog der Task Force Strafrecht als Ergebnis des Ministerratsbeschlusses beschriebene Ziel, eine Harmonisierung und Anpassung zur besseren Handhabung des Verbrechenopfergesetzes zu erreichen, ist jedoch mit dieser Novelle nicht erreicht. Dort wird die Erkenntnis formuliert, dass das VOG durch viele Gesetzesnovellen für Opfer und BeraterInnen schwer verständlich geworden ist und zum Teil von den Terminologien des Strafrechts abweicht. Dies kann von den Gewaltschutzzentren aus ihrer praktischen und theoretischen Arbeit⁷ mit dem VOG nur bestätigt werden. Umso mehr lässt der vorliegende Entwurf diesen aus dem Maßnahmenkatalog herauslesbaren Wunsch nach weitreichender Überarbeitung des VOG vermissen, was angesichts der beschriebenen Komplexität des VOG und der hervorragenden Möglichkeit, es als Folge der Task Force Strafrecht einer Generalsanierung zu unterwerfen, schade ist.

Zu Art 14 Z 1 (§ 1 Abs 9 VOG)

Mit dieser Bestimmung wird das Konzept des VOG, unter bestimmten, engen Grenzen Leistungen an Opfer vorsätzlicher Gewaltdelikte zu erstatten, verlassen und ein Sonder tatbestand geschaffen. Opfer, die in Folge eines Vermögensdeliktes, nämlich des Einbruchs in die eigene, regelmäßig bewohnte Wohnung, psychische Belastungen davontragen, sollen Anspruch auf Kostenübernahme von Kriseninterventions- und Psychotherapiekosten haben. Mit der Aufnahme einer weiteren Opfergruppe in das VOG – wie auch der Einschränkung auf die mögliche Inanspruchnahme lediglich zweier Leistungen - wird ein Paradigmenwechsel im VOG vorgenommen.

Dieser Paradigmenwechsel wird von den Gewaltschutzzentren grundsätzlich begrüßt, er könnte den Weg auch für die Einbeziehung weiterer traumatisierter Opfer in das VOG ebnen. Traumatisierungen können auch bei Opfern anderer Vermögensdelikte, zB infolge schwerer

⁷ Der von *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer* im Verlag Österreich 2018 publizierte Kommentar Gewaltschutz und familiäre Krisen beinhaltet eine Kommentierung auch des Verbrechenopfergesetzes. Diese wurde von Mitarbeiterinnen der Gewaltschutzzentren Oberösterreich und Steiermark vorgenommen.

Betrugsfälle gegenüber älteren oder vulnerablen Opfern⁸ oder schwerer Sachbeschädigungen an Gütern mit immateriellem Wert, auftreten. Die Kriterien, warum der Entwurf gerade die Opfer von Einbruchsdiebstählen in die eigene Wohnung einbezieht, sind dagegen nicht nachvollziehbar.

Zu Art 14 Z 2 (§ 8 Abs 3 VOG)

Die Ausschlussbestimmung des § 8 Abs 3 VOG normiert, dass Personen von den Hilfeleistungen nach dem VOG insoweit ausgeschlossen sind, als sie aufgrund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gleichartige staatliche Leistungen erhalten können. Hinsichtlich der in Österreich geschädigten EU-BürgerInnen sieht Artikel 2 der EU-Opferentschädigungsrichtlinie 2004/80/EG eine Zuständigkeit zur Entschädigung für den Tatortstaat vor. Mit dem vorliegenden Entwurf des § 8 Abs 3 VOG wird klargestellt, dass die Hilfe für in Österreich geschädigte EU-BürgerInnen nach dem VOG ungekürzt sowie ohne Prüfung und Anrechnung ausländischer Leistungen gebührt.⁹ Diese Klarstellung wird von den Gewaltschutzzentren begrüßt.

Nicht von dieser Klarstellung umfasst sind Angehörige von Nicht-EU-Staaten. Dies kann sich vor allem bei Opfern von Menschenhandel aus Nicht-EU-Staaten, die aufgrund des § 1 Abs 7 VOG Anspruch auf Leistungen nach dem VOG haben, aufgrund der langen Verfahrensdauer und weil sich Betroffene möglicherweise im maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr in Österreich aufhalten, negativ auswirken. Ungeachtet dessen dürfen Leistungen nach dem VOG nur entfallen, wenn Opfer durch abweichende ausländische Vorschriften in Art und Umfang der Leistungen tatsächlich besser gestellt werden.

Es wird daher auch bei Angehörigen von Nicht-EU-Staaten die Streichung der Prüfung von vergleichbaren Ansprüchen im Herkunftsland durch die Behörde angeregt.

Als Alternative zur Umgestaltung des § 8 Abs 3 wird von den Gewaltschutzzentren angeregt, das Territorialitätsprinzip, das letztlich die Regelung des § 8 Abs 3 VOG obsolet machen würde und das in Bezug auf die EU-Bürgerinnen/EU-Bürger bereits verwirklicht ist, generell im VOG einzuführen.

Zu Art 14 Z 3 (§ 10 Abs 1 VOG)

Derzeit regelt § 10 Abs 1 Satz 1 VOG, dass Leistungen gemäß § 2 VOG nur von dem Monat an erbracht werden dürfen, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag

⁸ So auch das Maßnahmenpapier der Unterarbeitsgruppe der Task Force zum VOG.

⁹ Siehe dazu die auf dem diesbezüglichen Maßnahmenblatt der Unterarbeitsgruppe VOG der Task Force Strafrecht basierenden Erläuterungen zum Ministerialentwurf 157/ME XXXVI.GP 4.

binnen zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs 1 VOG) bzw nach dem Tod des Opfers (§ 1 Abs 4 VOG) gestellt wird. Dies bedeutet, dass nur die Kostenübernahme psychotherapeutischer Behandlungen (§ 4 Abs 5 VOG) ohne Frist beantragt werden kann. Ansonsten ist die Einhaltung der Zwei-Jahresfrist zu beachten, um einen Ersatzanspruch bei Kriseninterventionen, Bestattungskosten und Pauschalentschädigung für Schmerzengeld (§ 2 Z 2a, 8 und 10 VOG) zu wahren. Bei den anderen Ansprüchen fällt bei deren Nichteinhaltung die Abgeltung von Leistungen für den Antragsmonat und davor weg.

Die Zweijahresfrist wird im Entwurf auf drei Jahre ausgedehnt, dies mit der Begründung, dass Härtefälle vermieden werden sollen, die darin bestehen können, dass insbesondere vulnerable oder minderjährige Opfer die Zweijahresfrist knapp versäumen.

Die vorgeschlagene Fristverlängerung für alle Leistungen von zwei auf drei Jahre wird von den Gewaltschutzzentren begrüßt. Es bedeutet eine grundsätzliche Erleichterung für Opfer, wenn der Zeitraum für die Beantragung der Leistungen verlängert wird, dies vor allem dann, wenn es sich um Leistungen handelt, bei denen die Fristversäumnis den Verlust des Anspruchs zur Folge hat, wie dies beispielsweise bei der Pauschalentschädigung iSd § 6a VOG der Fall ist.

Die Gewaltschutzzentren kennen aus ihrer Tätigkeit Fälle, in denen jedoch die Fristerstreckung auf drei Jahre nicht ausreichen würde und haben deshalb in der Task Force Strafrecht für den Wegfall der Frist gemäß § 10 Abs 1 VOG vor allem für Pauschalentschädigungen iSd § 6a VOG plädiert. Strafverfahren dauern laut Erfahrungen der Gewaltschutzzentren häufig sehr lange, kontradiktorische Vernehmungen finden erst geraume Zeit nach der Anzeige statt, Anklagen werden dementsprechend später erhoben. Bis für Opfer der Verlauf eines Strafverfahrens absehbar ist, sind regelmäßig, vor allem wenn sie schwere (sexualisierte) Gewalt erlebten, die psychischen Belastungen sehr hoch und eine Sachverständigenbegutachtung, wie sie das Verfahren vor dem Sozialministeriumservice häufig erfordert, nicht vorstellbar. Die Verlängerung der Frist von zwei auf drei Jahre kann einen Teil dieser Fälle abfedern. Die Tatsache, dass die Pauschalentschädigung innerhalb einer Frist zu beantragen ist, die ab der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung berechnet wird, kann aber weiterhin besonders schwer traumatisierte Opfer von der Antragstellung ausschließen. Insofern trifft das in den Erläuterungen angeführte Argument, durch die Verlängerung der Frist von zwei auf drei Jahre Härtefälle zu verhindern, eben nur auf einen Teil dieser Härtefälle zu, der andere Teil könnte nur durch den Wegfall der Frist verhindert werden.

Deshalb wird von den Gewaltschutzzentren angeregt, in Bezug auf § 6a VOG jegliche Befristung aus dem Gesetz zu streichen. In eventu wird angeregt, dass der Antrag auf Pauschalentschädigung längstens binnen dreier Jahre nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens eingebracht werden kann.

Zu Art 14 Z 4 (§ 10 Abs 1a VOG)

Wie im vorigen Punkt ausgeführt, können gemäß § 10 Abs 1 Satz 1 VOG Hilfeleistungen nach § 2 VOG nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist für die dafür erforderliche Antragstellung beträgt bis dato zwei, nach dem vorliegenden Entwurf drei Jahre nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs 1 VOG) bzw nach dem Tod des Opfers (§ 1 Abs 4 VOG). Wird ein Ansuchen erst nach Ablauf der jeweils vorgesehenen Frist gestellt, sind bestimmte Hilfeleistungen erst mit Beginn des auf das Ansuchen folgenden Monats möglich, die Beantragung einer Pauschalentschädigung ist jedoch dauerhaft ausgeschlossen.

Eine Bestimmung, die daran ansetzen würde, dass die Zwei- (bzw Drei-)Jahresfrist erst mit Vollendung des 28. Lebensjahres des Opfers, angelehnt an die Verjährungshemmung des § 58 StGB, zu laufen begänne, fehlt im VOG. Damit sind derzeit von vornherein Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt im Kindesalter wurden, aber erst im Erwachsenenalter Anzeige erstatten, von der Möglichkeit, eine Pauschalentschädigung zu beantragen, ausgeschlossen. Erfahrungen zeigen, dass Personen, die als Kinder oder Jugendliche Opfer einer Straftat wurden, oft sehr lange Zeit benötigen, um über das Geschehene hinwegzukommen. In dieser Zeit sind sie meist außer Stande, über das Erlebte zu sprechen oder gar Strafanzeige zu erstatten; oft werden solche Erlebnisse über Jahre verdrängt und tauchen erst wieder im Erwachsenenalter aus dem Unterbewusstsein auf. Dieser Befund, der im Bericht des Justizausschusses des Nationalrates zum Zweiten Gewaltschutzgesetz aus 2009 beschrieben wird¹⁰, wird durch die Erfahrungen der Gewaltschutzzentren bestätigt, weshalb diese Thematik in die Unterarbeitsgruppe VOG der Task Force Strafrecht eingebracht wurde.

Der gegenständliche Entwurf geht nun den Weg, dass zur Zeit der Tatbegehung minderjährige Opfer eine Pauschalentschädigung innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung oder Einstellung des Strafverfahrens beantragen können. Voraussetzung für die Fristerstreckung soll sein, dass das Vorliegen einer schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 1 StGB eindeutig aus den relevanten Strafunterlagen (zB

¹⁰ 106 BlgNR 24. GP 22.

Urteil, medizinisches Gutachten) hervorgehen soll.¹¹ Eine in Folge des Antrags auf Pauschalentschädigung durchgeführte Begutachtung zur Klärung der Frage des Vorliegens einer schweren Körperverletzung im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice, wie sie in anderen Fällen erfolgt (zB bei Psychotherapiekosten gemäß § 4 Abs 5 VOG) wird dadurch ausgeschlossen. Das im Rahmen der Task Force Strafrecht ins Treffen geführte Argument, dass nach langer Zeit die Kausalität des Tatgeschehens für die als schwere Körperverletzung zu wertende Gesundheitsschädigung im Rahmen der Begutachtung nicht mehr geklärt werden könne, würde ebenso für die Begutachtung im Strafverfahren gelten, die der Entwurf als Voraussetzung für die Beantragung definiert.

Angeregt wird daher auch für diesen Sonderfall das Streichen der Frist für die Beantragung der Pauschalentschädigung.

In eventu wird angeregt, die Einschränkung auf das Vorliegen einer ausdrücklichen Bestätigung der schweren Körperverletzung bereits im Strafverfahren aus dem Entwurf zu streichen. Opfer von Gewalt im Kindesalter würden diesfalls den Antrag gemäß § 6a VOG binnen dreier Jahre nach rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens auch ohne diese Einschränkung einbringen können. Falls im Strafverfahren keine Begutachtung vorgenommen würde, könnten sie sich stattdessen einer Begutachtung im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice unterziehen.

Vorschläge zur Erweiterung des vorliegenden Entwurfs bezüglich VOG auf Basis der Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren¹²

Die Gewaltschutzzentren regen eine grundlegende Revision des Verbrechenopfergesetzes (VOG) analog dem Schweizer Opferhilfegesetz (OHG) an, das Opfern von Straftaten in weiterem Umfang und niederschwelliger Leistungen gewährt.

Es ist davon auszugehen, dass Gewaltopfer aufgrund des zugefügten Leids ohnehin oft sehr belastet sind und nicht durch aufwändige bürokratische Wege mit gesetzlich von vorneherein unsicherem Ergebnis beschwert werden sollen. Das VOG schafft viele Hürden für die Inanspruchnahme und wird auch deshalb in der Praxis oft nicht genutzt. Beispielsweise sind

¹¹ Siehe dazu auch die Erläuterungen zum Ministerialentwurf 157/ME XXXVI.GP 4.

¹² Vgl dazu Reformvorschläge 2018, einsehbar auf der Website des Gewaltschutzzentrums Steiermark http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/images/Reformvorschlaege_2018.pdf (12.06.2019).

die Kriterien für die Bewilligung seitens des Sozialministeriumservice nicht eindeutig und die Entscheidung, etwa über einen Kostenersatz von Therapiekosten, ist zum Zeitpunkt der notwendigen Inanspruchnahme oft nicht vorhersehbar. In der Praxis der Gewaltschutzzentren zeigt sich, dass vom Sozialministeriumservice häufig eine strafrechtliche Verurteilung abgewartet wird, bevor über die Anspruchsberechtigung entschieden wird. Die lange Verfahrensdauer birgt viele Ungewissheiten für betroffene Personen. Aus diesen Gründen wird in der Beratung immer wieder ausgewichen, etwa auf die Vermittlung einer kostenfreien Psychotherapie in manchen Therapieeinrichtungen, was unter Umständen nur einmal ein Telefonat benötigt. Doch die Ressourcen sind knapp und eine Zwischenfinanzierung aus privaten Mitteln oder über andere Hilfseinrichtungen ist oftmals nicht gesichert. Deshalb, und weil es auf Grundlage rechtlich und/oder politisch bindender Völkerrechtsquellen eine staatliche Verpflichtung gibt, Verbrechensopfern Wiedergutmachung zu ermöglichen, hat das VOG gerechte und angemessene Leistungen zu gewähren, falls diese von den primär Verpflichteten nicht erbracht werden.

Nachstehende Vorschläge werden als ganzheitliche Überarbeitung im Sinne eines „opferfreundlichen“ Gesetzes erstattet. Damit sollen bestehende Zugangerschwernisse verhindert werden.

1. Streichung der Anspruchsvoraussetzung einer „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ für Betroffene des Menschenhandels

§ 1 Abs 7 VOG ermöglicht anerkannten Opfern von Menschenhandel, die über eine dementsprechende Aufenthaltsberechtigung verfügen, den Zugang zu Leistungen aus dem VOG. Die Anknüpfung der Anspruchsvoraussetzung an den besonderen Schutz des § 57 AsylG oder anderen im Anschluss erteilten Aufenthaltstiteln im Inland ist kritisch zu beurteilen. Die Praxis zeigt, dass bis zur tatsächlichen Ausstellung eines solchen Aufenthaltstitels oft Monate vergehen können. Zudem stellt sich die Frage, wie Betroffene, die aus Österreich abgeschoben worden sind und erst im Herkunftsland identifiziert werden oder aber auch das Land verlassen wollen, ihre Ansprüche geltend machen können.

Es ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen, ob Betroffene des Menschenhandels während eines anhängigen Straf- oder Zivilverfahrens, aber vor der Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung nach dem AsylG, trotzdem die formalen Voraussetzungen für einen Antrag auf Entschädigung nach dem VOG bei späterer Heilung erfüllen oder ob dies einen absoluten Verfahrensmangel begründet, der mit einer Zurückweisung durch die Behörde erledigt wird.

Daher sollte die Voraussetzung des Vorliegens einer Aufenthaltsberechtigung oder eines Aufenthaltstitels entfallen.

2. Erweiterung des Anspruchs auf Pauschalentschädigung gemäß § 6a VOG um Straftatbestände gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Derzeit regelt § 6a Abs 1 VOG, dass eine Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld bei schwerer Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB infolge einer Handlung nach § 1 Abs 1 VOG in Höhe von € 2.000,00 zu leisten ist. Höhere Summen sind bei qualifizierten Folgen vorgesehen. Die Folgen sexualisierter Gewalt erreichen zum Zeitpunkt der Begutachtung im Strafverfahren bzw im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice häufig nicht das Ausmaß einer schweren Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB (zB weil das Opfer keine Medikamente oder Psychotherapie in Anspruch nehmen muss), obwohl die psychischen Folgen sexualisierter Gewaltdelikte oftmals akute Traumatisierungen sind und zusätzlich lebenslang die Gefahr von Retraumatisierungen besteht.

Als Abgrenzungskriterium werden in § 6a VOG die Auswirkungen der Gewalttat herangezogen, nämlich die schwere Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB. Diese Abgrenzung wird nicht in Frage gestellt, aber als notwendig erachtet, Opfern sexualisierter Gewalt aufgrund der beschriebenen Auswirkungen einen grundsätzlichen Anspruch auf Pauschalentschädigung einzuräumen und zu diesem Zweck die Tatbestände des Zehnten Abschnitts des StGB („Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“) in § 6a VOG aufzunehmen. Argumente für diese Sonderbehandlung sexualisierter Gewaltdelikte können auch aus anderen Gesetzesmaterien abgeleitet werden. Beispielsweise ist auf § 1328 ABGB zu verweisen, wonach Schadenersatzansprüche nach Verletzungen an der geschlechtlichen Selbstbestimmung unabhängig von einer schweren Körperverletzung bestehen. Auch § 198 StPO bietet ein Beispiel dafür, dass Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung aufgrund ihrer Eingriffsintensität einer besonderen Regelung unterworfen werden: § 198 Abs 3 StPO schließt ein diversionelles Vorgehen aus, soweit es sich um eine im Zehnten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB geregelte strafbare Handlung handelt, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.

Angeregt wird also die Berücksichtigung der Verletzung der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung durch Einbeziehung der Straftatbestände des 10. Abschnitts des StGB.

Eine etwaige Eingrenzung des Anspruchs könnte mit einer bestimmten Strafdrohung erfolgen.

3. Ausschlussbestimmung wegen grober Fahrlässigkeit gemäß § 8 Abs 1 Z 2 VOG

Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Beziehungsgewalt sind die Ausschlussbestimmungen in Hinblick auf § 8 Abs 1 Z 2 VOG bezüglich der groben Fahrlässigkeit unpassend, weil sie die Gewaltdynamik in Beziehungen nicht berücksichtigen. Bei Gewalt im sozialen Nahraum fahrlässiges oder sorgfaltswidriges Verhalten des Opfers zu prüfen und diesem damit Schuld zuzuweisen, mindert die Verantwortung der gewalttätigen Person und produziert eine unerwünschte Täter-Opfer-Umkehr. In der Viktimologie gibt es dafür den Fachbegriff „Victim blaming“, welches dem Opferschutz zuwider läuft.

Die grobe Fahrlässigkeit des § 8 Abs 1 Z 2 VOG ist erst anzunehmen, wenn eine ungewöhnliche, auffallende Vernachlässigung einer Sorgfaltspflicht vorliegt und der Eintritt des schädigenden Erfolges als wahrscheinlich und nicht bloß als möglich voraussehbar war.¹³ Den Gewaltschutzzentren sind Fälle bekannt, in denen die zuständigen Behörden den zuvor mehrfach von häuslicher Gewalt betroffenen Opfern Leistungen nach dem VOG versagten, ohne die besonderen Aspekte von Gewaltdynamiken in engen Beziehungen zu berücksichtigen. In einem den Gewaltschutzzentren beispielsweise bekannten Fall entschied das Sozialministeriumservice abschlägig, weil das Opfer dem Gefährder am Vorfallstag aus Angst, dass er die Tür ansonsten eintreten würde, diese öffnete. Im daraufhin ergangenen Erkenntnis hielt das Bundesverwaltungsgericht fest¹⁴, dass sich die Beschwerdeführerin in einer Zwangslage befunden habe und in einem Ausmaß verunsichert und verängstigt gewesen sei, dass es ihr nicht möglich gewesen sei, rational vorzugehen und planvoll Entscheidungen zu treffen. Ein Ausschlussgrund nach § 8 Abs 1 Z 2 zweiter Fall VOG lag somit nicht vor.

Die Amtlichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum VOG¹⁵ legen die Ausschlussbestimmungen sehr eng aus und gehen etwa bei Z 1 von Bestimmungs- und Beitrags-täterinnen/-tätern aus, bei Z 2 und 3 wird auf ein etwaiges Verschulden bei „Gewalttaten zwischen Berufsverbrechern“ hingewiesen. Auch in den Erläuternden Bemerkungen zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015¹⁶ ist bei der Auslegung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit in § 6 Abs 3 StGB von einer restriktiven Vorgehensweise die Rede.

¹³ VwGH 26.06.2003, Zl. 2002/16/0162 mwN.

¹⁴ BVwG 05.11.2015, W115 2007935-1/6E.

¹⁵ ErläutRV 40 BlgNr 13. GP 12.

¹⁶ ErlRV 689 dB XXV. GP 6.

Angeregt wird daher, dass Hilfeleistungen nach dem VOG bei Opfern im Sinn des § 66a StPO nicht anhand der Ausschlusskriterien des § 8 Abs 1 Z 2 zweiter Fall VOG geprüft werden.

4. Ausschlussbestimmung Anspruchsverzicht gemäß § 8 Abs 3 VOG

Nach § 8 Abs 3 VOG sind ua Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben.¹⁷ Häufig ist den Betroffenen nicht bewusst, dass sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem VOG haben, wenn sie im Straf- oder Ehescheidungsverfahren auf sämtliche Ansprüche verzichten. Der OGH stellte etwa fest, dass gemäß § 8 Abs 3 VOG jenes Opfer, das im Scheidungsverfahren auf sämtliche Ansprüche gegen die beklagte Person aus dem Mordversuch verzichtete, von Hilfeleistungen ausgeschlossen ist.¹⁸

Entscheidend ist dabei, auf welche konkreten Ansprüche das Opfer verzichtet hat, wobei insbesondere auch auf den Empfängerhorizont abzustellen ist.¹⁹

Angeregt wird, dass der Ausschluss nur unter der Bedingung zum Tragen kommt, dass die betroffene Person auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen „nach vorangegangener Belehrung über die Rechtsfolgen“ verzichtet hat und eine derartige Formel in § 8 Abs 3 VOG aufgenommen wird.

5. Anträge auf Hilfeleistung und ihre Erledigung gemäß § 9 VOG

a. Schulung der betroffenen Berufsgruppen

Gemäß Art 25 der Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für eine Schulung der Berufsgruppen Sorge zu tragen, die mit Opfern in Kontakt kommen. Diese Schulung dient dem Zweck, den „(...) *Berufsgruppen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen.*“

Es wird daher angeregt, in § 9 Abs 2 VOG zu normieren, dass für die Ausübung des Amtes obwohl rechtliche als auch psychosoziale Fachkenntnisse erforderlich sind.

¹⁷ Zum Ausschluss aufgrund ausländischer gesetzlicher Vorschriften gemäß § 8 Abs 3 VOG siehe bereits die Anmerkungen unter Punkt I zum aktuellen Gesetzesvorschlag des Art 14 Z 2.

¹⁸ OGH 6 Ob 305/03a.

¹⁹ Jauk/Mayrhofer in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer* (Hrsg), Gewaltschutz und familiäre Krisen § 8 VOG Rz 10.

b. Verfahrensdauer

Um längere Verfahrenszeiten bei der Bearbeitung der Anträge nach dem VOG zu vermeiden, ist die unverzügliche Erledigung von Anfragen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen notwendig.

§ 9 Abs 3 VOG normiert, dass die Strafgerichte erster Instanz und die Staatsanwaltschaft eine entsprechende Anfrage des Sozialministeriumservice unverzüglich zu erledigen haben. Für die übrigen Behörden, Fachdienste bzw Sachverständige ist eine unverzügliche Erledigung im Gesetz nicht erwähnt. In der Praxis kommt es deshalb immer wieder zu Verzögerungen. Gerade Verbrechenopfern sollte jedoch keine lange Verfahrensdauer zugemutet werden.

Es wird daher angeregt, § 9 VOG dahingehend zu erweitern, dass Anfragen und Aufträge des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen an Behörden, Fachdienste und Sachverständige unverzüglich zu erledigen sind.

6. Übergang von Ersatzansprüchen gemäß § 12 VOG

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Verbrechenopfer finanzielle Forderungen nach dem VOG nicht erheben, weil sie die Folgen des Regresses gegenüber der Täterin/dem Täter fürchten. Als unerwünschte Folgen für die Opfer können unter anderem genannt werden: finanzielle Einbußen durch Belastung des Familieneinkommens bei aufrechten Beziehungsverhältnissen sowie die neuerliche Konfrontation mit dem Tatgeschehen, verbunden mit der Gefahr einer sekundären Viktimisierung.

Es wird daher angeregt, in § 12 Abs 2 VOG zu normieren, dass der Bund darauf verzichtet, seinen Anspruch gegenüber der Täterin/dem Täter geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung der Täterin/des Täters gefährdet wären.

7. Opferrechte gemäß § 14 VOG

Verbrechenopfer haben aufgrund ihrer Gewalterfahrung besondere Bedürfnisse. Insbesondere die Anerkennung als Opfer, respektvolle Begegnung und würdevoller Umgang in behördlichen Verfahren sind an dieser Stelle zu nennen.

Im Hinblick auf die Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten²⁰ sollte im VOG explizit auf die gängigen Opferrechte hingewiesen werden. Insbesondere sei auf das Recht auf Information zu den festgelegten Opferrechten und zu den Verfahrensschritten (Art 3 und Art 6), Recht auf kostenlose Dolmetschleistung und Übersetzung (Art 7) und den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 10) verwiesen.

8. Informationspflicht in Ambulanzen und Erst-/Notaufnahmen

Gesundheitseinrichtungen nehmen als erste Anlaufstelle für Opfer von Gewalt eine Schlüsselrolle ein. Derzeit werden Opfer von Gewalt, die in Ambulanzen, Erst- und Notaufnahmestellen unmittelbar nach einem Gewaltdelikt behandelt werden, nicht flächendeckend über das Hilfsangebot von Opferschutzeinrichtungen informiert, sodass sich nur ein Bruchteil der Opfer an diese wendet, um weitergehend informiert bzw praktisch und rechtlich unterstützt zu werden. Gerade in der Anfangsphase wäre diese Hilfe jedoch nötig, um etwaige Ansprüche zu wahren, Beweise zu sichern und bei der Inanspruchnahme weiterer Hilfsangebote zu unterstützen.

Deshalb wird eine mehrsprachige Informationspflicht durch Ausfolgung leicht lesbarer schriftlicher und mehrsprachig gestalteter Informationsblätter angeregt.

Zur raschen Beweissicherung bei Gewalt insbesondere bei Sexualdelikten sollten außerdem forensische Ambulanzen in Ballungszentren aufgebaut werden.²¹

²⁰ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012.

²¹ Diese Maßnahme wurde von der im Rahmen der Task Force Strafrecht eingerichteten Unterarbeitsgruppe zum VOG vorgeschlagen.